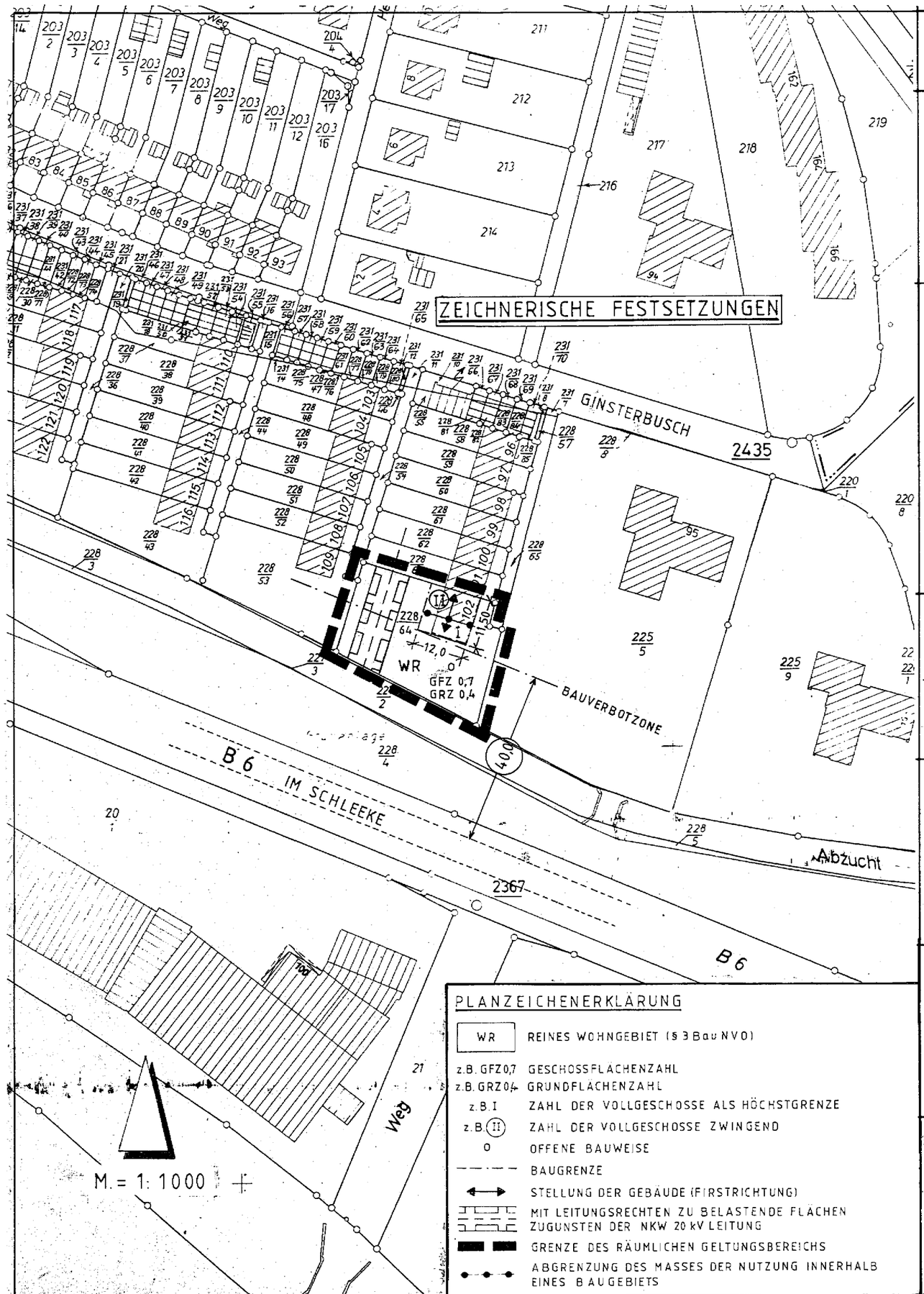

PLANZEICHENERKLÄRUNG

WR	REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
z.B. GFZ 0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
o	OFFENE BAUWEISE
— — —	BAUGRENZE
←→	STELLUNG DER GEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG)
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER NKW 20 kV LEITUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
	ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

BEBAUUNGSPLAN NR. 69.1

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 69 "IM SCHLEEKE II" VOM 10. 9. 1965 GEN MIT VERFUGUNG 214.184-2/S 1.3 VOM 28.5.1968 IM VEREINF VERFAHREN GEM § 13 BBauG

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.08.78 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 06.07.79 (BGBL. I S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 69.1 , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. SANDER
1. BURGERMEISTER

GEZ. ABT
OBERSTADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK, FLUR 7 MAßSTAB M 1 : 1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFALTIGUNGSERLAUBNIS FUR DIE STADT GOSLAR, ERTEILT MIT DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.65, UBERSANDT MIT VERFUGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG VOM 24.06.66 - NR. VERM. I-3012.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 03.10.83). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 04.10.83

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN
VERMESSUNGSOBERRAT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR, STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 17.08.1983

GEZ. SCHLUNKE
DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 69.1 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 27.09.1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 27.10.1983 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 27.10.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN 28. 11. 1985

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT